

# Haushaltssatzung<sup>1</sup>

## des Marktes Schnaittach Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schnaittach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.683.740 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.020.100 Euro  
ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.648.200 Euro festgesetzt.

Die übrigen im Haushaltsplan veranschlagten Kreditermächtigungen (HER) werden mit fortgeltenden Kreditermächtigungen gedeckt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### § 4<sup>2</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	468 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	247 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

<sup>1</sup> Die Haushaltssatzung 2025 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile und wurde nach Beschluss des Marktgemeinderates der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Nürnberger Land – vom 11. April 2025, AZ: 12-027.121/21 wird die Genehmigung in allen Teilen erteilt.

<sup>2</sup> Nachrichtlich; siehe Satzung über die Festsetzung der Realhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 02. Oktober 2024

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 6

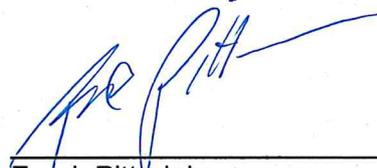
Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,0 Prozent.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schnaittach, 15. April 2025

**Markt Schnaittach**



---

Frank Pitterlein  
Erster Bürgermeister

